

Sicherheitsdatenblatt

Nach EG-Verordnung 1907/2006/EG (REACH), Anlage II, abgeändert gemäss Verordnung (EU) 2020/878-Schweiz

Stoff: EZ-125

Stand: 10.05.2023 Version: 1.2

1. STOFF- UND FIRMENBEZEICHNUNG	
1.1 Bezeichnung des Stoffs Handelsbezeichnung: 4503635 / EZ-125 / LEAK LOCK	
UFI Code: TMPV-60MP-100F-MXKK	
1.2 Sachgerechte und nicht empfohlene Verwendung des Stoffs Identifizierte Verwendung: Rohrverbindungsdichtmittel, Dichtungsdichtung, Schraubensicherung Verwendung von denen abgeraten wird: Die unbestimmten Gebräuche werden in diesem Abschnitt 7.3 angegeben.	
1.3 Informationen über den Aussteller des Sicherheitsdatenblatts REFCO Manufacturing Ltd. Industriestrasse 11 6285 Hitzkirch Switzerland Tel. +41 41 919 72 82 Fax + 41 41 919 72 83 E-Mailadresse: info@refco.ch	
Original Sicherheitsdatenblatt: Highside Chemicals, Inc. 11114 Reichold Road Gulfport, MS 39503 USA Phone: (228) 896-9220	
1.4 Notruf Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum Zürich Notruf 145 oder +41 44 251 51 51 Nicht dringende Anrufe: +41 44 251 66 66	
2. IDENTIFIZIERUNG DER GEFAHREN	
2.1 Klassifizierung des Stoffs bzw. des Gemischs	
Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP): Die Klassifizierung dieses Produkts erfolgte gemäß Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP). Flam. Liq. 2: Entflammbare Flüssigkeiten, Kategorie 2, H225	
2.2 Kennzeichnungselemente Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der geänderten Fassung	
Symbole:	
Signalwort (CLP):	Gefahr
Gefahrenhinweise (CLP):	H225 – Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
Sicherheitshinweise (CLP):	P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. P233 Behälter dicht verschlossen halten. P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/ Augenschutz/Schutzschuhe tragen. P370+P378 Bei Brand: ABC-Pulverlöscher zum Löschen verwenden. P403+P235 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten. P501 Inhalts / Behälters über das selektive Entsorgungssystem an ihrem Wohnort zuführen

Sicherheitsdatenblatt

Nach EG-Verordnung 1907/2006/EG (REACH), Anlage II, abgeändert gemäss Verordnung (EU) 2020/878-Schweiz

Stoff: EZ-125

Stand: 10.05.2023 Version: 1.2

Zusätzlicher Hinweis:

H211: Beim Versprühen können sich gefährliche lungengängige Tröpfchen bilden. Spray oder Nebel nicht einatmen.

2.3 Zusammenfassung der akuten Gefahren

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien.

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

3. ZUSAMMENSETZUNG/INFORMATIONEN ÜBER DIE INHALTSSTOFFE

3.1 Stoffe

Nicht anwendbar.

3.2 Gemisch

Chemische Beschreibung: Mischung auf der Basis von chemischen Produkten

Gefährliche Bestandteile:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Punkt 3) enthält das Produkt:

Identifikator	Chemische Bezeichnung / Klassifizierung	Konzentration
CAS: 67-63-0 EC: 200-661-7 Index: 603-117-00-0 REACH: 01-2119457558-25-XXXX	Propan-2-ol⁽¹⁾ Regulierung 1272/2008 Augenreizung. 2: H319; Flam. Liq. 2: H225; STOT SE 3: H336 - Gefahr	2.5 - <10%
CAS: 14808-60-7 EC: 238-878-4 Index: Non-applicable REACH: Non-applicable	Quartz (1% <RCS <10%)⁽²⁾ Regulierung 1272/2008 H373 - Warnung	<1 %
CAS: 109-86-4 EC: 203-713-7 Index: 603-011-00-4 REACH: 01-2119494721-33-XXXX	2-methoxyethanol⁽²⁾ Regulierung 1272/2008 H302+H312+H332; Flam. Liq. 3: H226; Repr. 1B: H360FD - Danger	<1%

(1) Stoffe, die eine Gefahr für die Gesundheit oder die Umwelt darstellen und die Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 erfüllen

(2) Stoff mit einem EU-Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz

4. ERSTE- HILFEMASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste- Hilfemaßnahmen

Vergiftungssymptome können nach dem Kontakt auftreten, weshalb im Zweifelsfalle bei direktem Kontakt mit dem chemischen Produkt oder Weiterbestehen des Unwohlseins ein Arzt zu Rate zu ziehen ist und dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt dieses Produkts vorzulegen ist.

Einatmen

Es handelt sich um ein Produkt, das nicht als durch Einatmung gefährlich eingestuft ist. Dennoch wird empfohlen, bei Vergiftungssymptomen den Betroffenen vom Aussetzungsort zu entfernen, mit sauberer Luft zu versorgen und in Ruhestellung zu halten. Falls die Symptome andauern, ärztliche Hilfe anfordern.

Hautkontakt

Es handelt sich um ein Produkt, das nicht als bei Berührung mit der Haut gefährlich eingestuft ist. Dennoch wird empfohlen, bei Berührung mit der Haut die verschmutzte Kleidung und Schuhe auszuziehen, die Haut abzuspülen oder den Betroffenen ggf. mit viel kaltem Wasser und Neutralseife abzduschen. In schweren Fällen den Arzt aufsuchen.

Sicherheitsdatenblatt

Nach EG-Verordnung 1907/2006/EG (REACH), Anlage II, abgeändert gemäss Verordnung (EU) 2020/878-Schweiz

Stoff: EZ-125

Stand: 10.05.2023 Version: 1.2

<p>Augenkontakt Augen mindestens 15 Minuten lang mit reichlich Wasser spülen. Sollte der Betroffene Kontaktlinsen tragen, so sind diese zu entfernen, soweit sie nicht an den Augen festkleben, da ansonsten zusätzliche Verletzungen auftreten können. In allen Fällen muss nach dem Waschen schnellstmöglich ein Arzt aufgesucht und diesem das Sicherheitsdatenblatt vorgelegt werden.</p> <p>Verschlucken Kein Erbrechen provozieren. Sollte es zum Erbrechen kommen, den Kopf nach vorn halten, um ein Einatmen zu vermeiden. Den Betroffenen in Ruhestellung halten. Mund und Rachen ausspülen, da diese möglicherweise beim Verschlucken mit betroffen wurden.</p> <p>4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen Akute und verzögerte Wirkungen sind in den Abschnitten 2 und 11 angegeben.</p> <p>4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung Nicht anwendbar.</p>
<p>5. BRANDSCHUTZMASSNAHMEN</p> <p>5.1 Löschmittel Geeignete Löschmittel: Vorzugsweise Feuerlöscher mit Mehrzweckpulver (ABC-Pulver) verwenden, alternativ physischen Schaum oder Kohlendioxid- Feuerlöscher (CO₂) verwenden. Ungeeignete Löschmittel: ES WIRD DAVON ABGERATEN, einen Wasserstrahl als Löschmittel einzusetzen.</p> <p>5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren Als Folge der Verbrennung oder thermischen Zersetzung entstehen reaktive Unterprodukte, die hochgiftig sind und deshalb ein hohes Gesundheitsrisiko darstellen können.</p> <p>5.3. Besondere Schutzausrüstung und Vorsichtsmaßnahmen für die Brandbekämpfung: Abhängig von der Größe des Feuers ist ggf. die Verwendung von vollständiger Schutzbekleidung und autonomen Atmungsgeräten erforderlich. Es sollte ein Mindestbestand an Notfalleinrichtungen oder Ausrüstung (feuerfeste Decken, tragbarer Verbandkasten, ...) gemäß der Richtlinie 89/654/EG vorhanden sein.</p> <p>Zusätzliche Hinweise: Gemäß dem internen Notfallplan und den Informationsblättern bzgl. des Verhaltens bei Unfällen und sonstigen Notfällen vorgehen. Jegliche Zündquellen fernhalten. Im Brandfalle die Lagerbehälter und -tanks der Produkte kühlen, die sich entflammen oder explodieren können oder aufgrund von erhöhten Temperaturen BLEVE-gefährdet sind. Der Austritt der bei der Brandbekämpfung verwendeten Produkte in das Grundwasser ist zu vermeiden.</p>
<p>6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG</p>

Sicherheitsdatenblatt

Nach EG-Verordnung 1907/2006/EG (REACH), Anlage II, abgeändert gemäss Verordnung (EU) 2020/878-Schweiz

Stoff: EZ-125

Stand: 10.05.2023 Version: 1.2

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Nicht für Notfälle geschultes Personal:

Lecks isolieren, soweit dies kein zusätzliches Risiko für die damit befassten Personen darstellt. Bereich evakuieren und Personen ohne Schutzausrüstung fernhalten. Angesichts eines möglichen Kontakts mit dem verschütteten Produkt ist die Verwendung von persönlichen Schutzelementen obligatorisch (siehe Abschnitt 8). Vor allem ist die Bildung von entflammablen Dampf-Luft- Mischungen zu verhindern, sei es durch Belüftung oder durch die Verwendung eines Neutralisationsmittels. Jegliche Zündquellen fernhalten. Verhinderung von elektrostatischen Ladungen durch die Verbindung aller Leiterflächen, auf denen sich statische Elektrizität bilden kann, wobei diese wiederum insgesamt geerdet sein müssen.

Einsatzkräfte:

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten. Siehe Abschnitt 8.

6.2 Umweltschutzmassnahmen

Das Produkt ist nicht als gefährlich für die Umwelt eingestuft. Nicht in die Kanalisation, Oberflächen- und Grundwasser gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Es wird empfohlen:

Ausgetretenes Produkt mittels Sand oder neutralem Absorptionsmaterial aufsaugen und an einen sicheren Ort bringen. Nicht mit Sägemehl oder sonstigen brennbaren Absorptionsmitteln aufsaugen. Für jegliche Hinweise bzgl. der Entsorgung, siehe Abschnitt 13.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Siehe Abschnitte 8 und 13.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

A.- Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung

Es ist die gültige Gesetzgebung zur Prävention von industriellen Risiken einzuhalten. Behälter hermetisch geschlossen halten. Verschüttete Substanzen und Reste unter Kontrolle halten und mittels sicherer Methoden entsorgen (Abschnitt 6). Auslaufen aus dem Behälter vermeiden. Orte, an denen mit gefährlichen Produkten agiert wird, sind ordentlich und sauber zu halten.

B.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Bränden und Explosionen.

An gut belüfteten Orten, vorzugsweise mittels örtlicher Entnahme, umfüllen. Während der Reinigungsoperationen Zündquellen (Mobiltelefone, Funken, ...) vollständig unter Kontrolle halten und gut lüften. Die Existenz von gefährlichen Atmosphären im Inneren von Behältern ist zu vermeiden, wozu, soweit möglich, Neutralisierungssysteme zu verwenden sind. Langsam umfüllen, um das Entstehen von elektrostatischen Ladungen zu vermeiden. Bei möglichem Vorhandensein von elektrostatischen Ladungen: einen perfekt äquipotentiellen Anschluss sicherstellen, immer geerdete Anschlüsse verwenden, keine acrylfaserhaltige Arbeitskleidung tragen, sondern vorzugsweise Baumwollbekleidung und leitendes Schuhwerk. Spritzer und Zerstäubung vermeiden. Es sind die grundlegenden Sicherheitsbedingungen für Geräte und Systeme gemäß der Definition in der Richtlinie 2014/34/EG sowie die Mindestvorschriften zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitskräfte unter den Auswahlkriterien der Richtlinie 1999/92/EG einzuhalten. Für Informationen zu Bedingungen und Materialien, die zu vermeiden sind, siehe Abschnitt 10.

C.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von ergonomischen und toxikologischen Risiken.

Während der Handhabung nicht essen oder trinken, danach die Hände mit geeigneten Reinigungsmitteln waschen.

D.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Umweltrisiken

Es wird empfohlen, in unmittelbarer Nähe des Produkts über Absorptionsmaterial zu verfügen (siehe Abschnitt 6.3)

Sicherheitsdatenblatt

Nach EG-Verordnung 1907/2006/EG (REACH), Anlage II, abgeändert gemäss Verordnung (EU) 2020/878-Schweiz

Stoff: EZ-125

Stand: 10.05.2023 Version: 1.2

7.2 Bedingungen für die sichere Lagerung, einschließlich etwaiger Unverträglichkeiten:

A.- Technische Maßnahmen für die Lagerung
 Mindesttemp.: 5 °C
 Maximum Temp.: 30 °C
 Maximale Zeit: 6 Monate

B.- Allgemeine Bedingungen für die Lagerung
 Vermeiden Sie Wärmequellen, Strahlung, statische Elektrizität und den Kontakt mit Lebensmitteln. Für zusätzliche Informationen siehe Unterabschnitt 10.5

7.3 Spezifische Endverwendung(en):

Abgesehen von den bereits genannten Hinweisen ist es nicht erforderlich, besondere Empfehlungen für die Verwendung dieses Produkts zu geben.
 Produktes zu geben.

8. KONTROLLE DER EXPOSITION/PERSÖNLICHER SCHUTZ

8.1 Kontrollparameter

Grenzwerte für berufsbedingte Exposition

Identifizierung	Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz		
2-Propanol CAS: 67-63-0 EC: 200-661-7	MAK (8h) MAK (STEL)	200 ppm 400 ppm	500 mg/m ³ 1000 mg/m ³
2-methoxyethanol CAS: 109-86-4 EC: 203-713-7	MAK (8h) MAK (STEL)	1 ppm 8 ppm	3.2 mg/m ³ 25.6 mg/m ³

Biologischen Grenzwerte:

TRGS 903 - Biologische Grenzwerte (BGW)

Identifizierung	BGW	Parameter	Probenahme-Zeitpunkt
2-Propanol CAS: 67-63-0 EC: 200-661-7	25 mg/L	Aceton (Urin)	Expositionsende, bzw. Schichtende
2-methoxyethanol CAS: 109-86-4 EC: 203-713-7	15 mg/g (Null)	Methoxyessigsäure	Expositionsende, bzw. Schichtende

DNEL (Arbeitnehmer):

Identifizierung		Kurze Expositionszeit		Langzeit Expositionszeit	
		Systematische	Lokale	Systematische	Lokale
2-Propanol CAS: 67-63-0 EC: 200-661-7	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	888 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	500 mg/m³	Nicht relevant
2-methoxyethanol CAS: 109-86-4 EC: 203-713-7	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	0.22 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	0.31 mg/m³	Nicht relevant

DNEL (Bevölkerung):

Identifizierung		Kurze Expositionszeit		Langzeit Expositionszeit	
		Systematische	Lokale	Systematische	Lokale
2-Propanol CAS: 67-63-0 EC: 200-661-7	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	26 mg/kg	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	319 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	89 mg/m³	Nicht relevant
2-methoxyethanol CAS: 109-86-4 EC: 203-713-7	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	0.11 mg/kg	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant

Sicherheitsdatenblatt

Nach EG-Verordnung 1907/2006/EG (REACH), Anlage II, abgeändert gemäss Verordnung (EU) 2020/878-Schweiz

Stoff: EZ-125

Stand: 10.05.2023 Version: 1.2

PNEC:

Identifizierung				
2-Propanol CAS: 67-63-0 EC: 200-661-7	SPT	2251 mg/L	Frisches Wasser	140.9 mg/L
	Boden	28 mg/kg	Meerwasser	140.9 mg/L
	Intermittierende	140.9 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	552 mg/kg
	Oral	0.16 g/kg	Sediment (Meerwasser)	552 mg/kg
2-methoxyethanol CAS: 109-86-4 EC: 203-713-7	SPT	1000 mg/L	Frisches Wasser	10 mg/L
	Boden	1.87 mg/kg	Meerwasser	1 mg/L
	Intermittierende	94 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	36.8 mg/kg
	Oral	0.0073 g/kg	Sediment (Meerwasser)	3.68 mg/kg

8.2 Kontrolle der Exposition

A.- Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Als Vorsichtsmaßnahme wird die Verwendung von grundlegenden individuellen Schutzausrüstungen mit der entsprechenden CE-Markierung empfohlen. Weitere Information bzgl. der individuellen Schutzausrüstungen (Lagerung, Verwendung, Reinigung, Instandhaltung, Schutzklasse ...) finden Sie in der Informationsbroschüre des jeweiligen Herstellers. Die in diesem Punkt enthaltenen Indikationen beziehen sich auf das reine Produkt. Die Schutzmaßnahmen für das verdünnte Produkt können abhängig vom Verdünnungsgrad, der Verwendung, der Anwendungsmethode etc. abweichen. Zur Feststellung der Verpflichtung zur Installation von Notduschen und/oder Augenwaschvorrichtungen in den Lagern sind die jeweils anwendbaren Vorschriften in Bezug auf die Lagerung von chemischen Produkten zu berücksichtigen. Für weitere Informationen siehe Abschnitte 7.1 und 7.2.

B.- Atemschutz.

Die Verwendung von Schutzausrüstung ist im Falle von Nebelbildung bzw. im Falle der Überschreitung der Grenzwerte für professionelle Exposition erforderlich.

C.- Spezifischer Handschutz.

Piktogramm	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkung
 Obligatorischer Handschutz	Einweghandschuhe zum chemischen Schutz (Material: Lineares Polyethylen niederer Dichte (LLPDE), Durchdringungszeit: > 480 min, Dichte: 0,062 mm)	CE CAT III	EN ISO 21420:2020	Handschuhe bei jeglichem Anzeichen von Beschädigung ersetzen.

Da das Produkt eine Mischung aus verschiedenen Materialien ist, kann die Widerstandsfähigkeit des Handschuhmaterials nicht im Voraus berechnet werden und muss kurz vor der Anwendung verifiziert werden.

D.-Gesichts und Augenschutz

Piktogramm	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkung
 Obligatorischer Gesichtschutz	Panorama-Schutzbrille gegen Spritzer und / oder Herausschleudern	CE CAT II	EN 166:2002 EN ISO 4007:2018	Täglich reinigen und in regelmäßigen Abständen nach den Anweisungen des Herstellers desinfizieren. Verwendung bei Spritzgefahr wird empfohlen.

Sicherheitsdatenblatt

Nach EG-Verordnung 1907/2006/EG (REACH), Anlage II, abgeändert gemäss Verordnung (EU) 2020/878-Schweiz

Stoff: EZ-125

Stand: 10.05.2023 Version: 1.2

E.- Körperschutz				
Piktogramm	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkung
 Obligatorischer Körperschutz	Antistatisches und feuerhemmendes Schutzkleidungsstück	CE CAT III	EN 1149-1:2006 EN 1149-2:1997 EN 1149-3:2004 EN 168:2002 EN ISO 14116:2015 EN 1149-5:2018	Eingeschränkter Schutz gegen Flammen.
 Obligatorischer Fusschutz	Sicherheitsschuhwerk mit antistatischen und hitzebeständigen Eigenschaften	CE CAT III	EN ISO 13287:2020 EN ISO 20345:2011	Stiefel bei jeglichem Anzeichen von Beschädigung ersetzen.
F.- Ergänzende Notfallmassnahmen				
Notfallmassahme	Vorschriften	Markierung	CEN-Vorschriften	Vorschriften
 Notfalldusche	ANSI Z358-1 ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011	 Augendusche	EN 166:2002 EN ISO 4007:2018	DIN 12 899 ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011
<p>Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition Unter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung zum Umweltschutz wird empfohlen, den Austritt sowohl des Produkts als auch von dessen Verpackung in die Umwelt zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 7.1.D</p> <p>Flüchtige organische Verbindungen: In Anwendung der Richtlinie 2010/75/EU weist dieses Produkt die folgenden Eigenschaften auf:</p> <p>V.O.C. (Lieferung): 27,8 % Gewicht</p> <p>Dichte der flüchtigen organischen Verbindungen bei 20 °C: 349,45 kg/m³ (349,45 g/L)</p> <p>Mittlere Kohlenstoffzahl: 2,1</p> <p>Mittleres Molekulgewicht: 47,47 g/mol</p>				

Sicherheitsdatenblatt

Nach EG-Verordnung 1907/2006/EG (REACH), Anlage II, abgeändert gemäss Verordnung (EU) 2020/878-Schweiz

Stoff: EZ-125

Stand: 10.05.2023 Version: 1.2

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE MERKMALE				
9.1 Informationen über die wesentlichen physikalischen und chemischen Merkmale				
Form	Flüssigkeit.			
Farbe	Blau.			
Geruch	Nicht bestimmt.			
Geruchsschwelle	Nicht bestimmt.			
pH-Wert	Nicht bestimmt.			
Schmelz-/Gefrierpunkt	Nicht bestimmt.			
Siedebeginn und Siedebereich	86 °C			
Flammpunkt	13 °C			
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht bestimmt.			
Entzündbarkeit (Feststoffe, Gase)	Nicht anwendbar.			
Untere Zünd- oder Explosionsgrenze	3,5 Vol %			
Obere Zünd- oder Explosionsgrenze	15,0 Vol %			
Dampfdruck	6067 Pa (20°C) / 28534.7 Pa (50°)			
Dampfdichte	Nicht bestimmt.			
Dichte	1256.9 kg/m3			
Relative Dichte (Luft =1)	1.257			
Löslichkeit	Nicht bestimmt.			
Selbstentzündungstemperatur	185 °C			
Zersetzungstemperatur	Nicht bestimmt.			
Viskosität	Nicht bestimmt.			
Explosive Eigenschaften	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich, jedoch ist die Bildung explosionsgefährlicher Dampf-/Luftgemische möglich.			
10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT				
10.1 Reaktivität				
Keine gefährlichen Reaktionen sind zu erwarten, wenn die folgenden technischen Anweisungen Lagerung von Chemikalien befolgt werden. Siehe Abschnitt 7.				
10.2 Chemische Stabilität				
Chemisch stabil unter den Bedingungen der Lagerung, Handhabung und Verwendung.				
10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen				
Unter normalen Bedingungen werden keine gefährlichen Reaktionen erwartet.				
10.4 Zu vermeidende Bedingungen				
Anwendbar für die Handhabung und Lagerung bei Raumtemperatur:				
Stoss Reibung	Berührung mit der Luft	Erwärmung	Sonnenlicht	Feuchtigkeit
Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
10.5 Unverträgliche Materialien				
Säuren	Wasser	Verbrennungsfördernde Materialien	Brennbare Stoffe	Sonstige
Starke Säuren vermeiden	Nicht zutreffend	Direkte Einwirkung vermeiden	Nicht zutreffend	Vermeiden Sie starke Basen oder Laugen

Sicherheitsdatenblatt

Nach EG-Verordnung 1907/2006/EG (REACH), Anlage II, abgeändert gemäss Verordnung (EU) 2020/878-Schweiz

Stoff: EZ-125

Stand: 10.05.2023 Version: 1.2

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Siehe Abschnitte 10.3, 10.4 und 10.5 hinsichtlich der spezifischen Abbauprodukte. Abhängig von den Abbaubedingungen können beim Abbau komplexe Mischungen chemischer Substanzen freigesetzt werden: Kohlendioxide (CO₂), Kohlenmonoxide und sonstige organische Verbindungen.

11. TOXIKOLOGISCHE INFORMATIONEN

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Es liegen keine experimentellen Daten zu dem Produkt an sich hinsichtlich der toxikologischen Eigenschaften vor. Enthält Glykole, welche möglicherweise gesundheitsschädlich sind, weshalb empfohlen wird, die Dämpfe nicht über längere Zeit einzuatmen.

Gefährliche gesundheitliche Auswirkungen:

Die wiederholte, langfristige und in höheren Konzentrationen erfolgende Aussetzung als den durch die Grenzwerte für professionelle Aussetzung festgesetzten Konzentrationen kann abhängig von der Aussetzungsart zu Gesundheitsschäden führen:

A- Einnahme (akute Wirkung):

- Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einnahme eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Ätz-/Reizwirkung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

B- Einatmung (akute Wirkung):

- Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einatmung eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.
- Ätz-/Reizwirkung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

C- Kontakt mit Haut und Augen (akute Wirkung):

- Kontakt mit der Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Berührung mit der Haut eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Kontakt mit den Augen: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es weist jedoch Substanzen auf, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

D- Krebserrigende Auswirkungen, Mutationsauswirkungen und schädliche Auswirkungen auf die Fortpflanzung:

- Karzinogenizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die aufgrund der beschriebenen Auswirkungen als gefährlich eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

IARC: Acetaldehyd (2B); Éthanol (1); 2-Propanol (3); Talk (3); Quarz (1 % < RCS < 10%) (1); Titanium dioxide (2B)

- Mutagenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Toxizität für Fortpflanzungsorgane: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es weist jedoch Substanzen auf, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

E- Sensibilisierungsauswirkungen:

- Atemwege: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die als gefährlich mit sensibilisierenden Auswirkungen eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

F- Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)-einmalige Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einatmung eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.

Sicherheitsdatenblatt

Nach EG-Verordnung 1907/2006/EG (REACH), Anlage II, abgeändert gemäss Verordnung (EU) 2020/878-Schweiz

Stoff: EZ-125

Stand: 10.05.2023 Version: 1.2

G- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt:

- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einatmung eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.

- Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

H- Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

G- Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) - wiederholte Exposition:

- Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)-Wiederholte Exposition: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Es enthält jedoch Stoffe, die als gefährlich für das Einatmen eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.

- Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Stoffe enthält, die als gefährlich für diese Wirkung für diese Wirkung eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.

H- Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine für diese Wirkung als gefährlich eingestuft Stoffe enthält. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.

Toxikologische Daten

Komponenten	Spezies	Testergebnisse
Propan-2-ol CAS: 67-63-0 EC: 200-661-7		
<i>Oral</i> LD50	Ratte	5280 mg/kg
<i>Einatmen</i> LC50	Ratte	72.6 mg/l (4h)
<i>Dermal</i> LD50	Ratte	12800 mg/kg
2-methoxyethanol CAS: 109-86-4 EC: 203-713-7		
<i>Oral</i> LD50	Hase	890 mg/kg
<i>Dermal</i> LD50	Hase	1340 mg/kg

11.2 Informationen über andere Gefahren:

Endokrin wirksame Eigenschaften

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

Sonstige Angaben

Nicht zutreffend

Sicherheitsdatenblatt

Nach EG-Verordnung 1907/2006/EG (REACH), Anlage II, abgeändert gemäss Verordnung (EU) 2020/878-Schweiz

Stoff: EZ-125

Stand: 10.05.2023 Version: 1.2

12. UMWELTSCHUTZ- INFORMATIONEN

12.1 Toxizität

Es liegen keine experimentellen Informationen über die ökotoxikologischen Eigenschaften des Produkts selbst vor.

Akute Toxizität

Identifikator	Konzentration	Spezies	Gattung
Propan-2-ol CAS: 67-63-0 EC: 200-661-7	LC50 9640 mg/L (96h)	Pimephales promelas	Fisch
	EC50 13299 mg/L (48h)	Daphnia magna	Krustentier
	EC50 1000 mg/L (72h)	Scenedesmus subspicatus	Alge
2-methoxyethanol CAS: 109-86-4 EC: 203-713-7	LC50 15520 mg/L (96h)	Oncorhynchus mykiss	Fisch
	EC50 nicht anwendbar		
	EC50 nicht anwendbar		

Langzeit Toxizität

Identifikator	Konzentration	Spezies	Gattung
2-methoxyethanol CAS: 109-86-4 EC: 203-713-7	NOEC nicht anwendbar	Oncorhynchus mykiss	Fisch
	NOEC 500 mg/L	Daphnia magna	Krustentier

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Das Produkt ist teilweise biologisch abbaubar. Es verbleiben signifikante Rückstände.

Identifikator	Abbaubarkeit	Biologische Abbaubarkeit
Propan-2-ol CAS: 67-63-0 EC: 200-661-7	BSB5 1.19 g O2/g	Konzentration 100mg/L
	CSB 2.23 g O2/g	Zeitraum 14 Tage
	BSB/CSB 0.53	% Biologisch abgebaut 86%

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Identifikator	Potenzial der biologischen Ansammlung	
Propan-2-ol CAS: 67-63-0 EC: 200-661-7	FBK	3
	POW Protokoll	0.05
	Potenzial	Niedrig
2-methoxyethanol CAS: 109-86-4 EC: 203-713-7	FBK	3
	POW Protokoll	-0.77
	Potenzial	Niedrig

12.4. Mobilität im Boden

Identifikator	Absorption/Descorption	Flüchtigkeit	
Propan-2-ol CAS: 67-63-0 EC: 200-661-7	Koc 1.5	Henry	8.207E-1 Pa*m3/mol
	Fazit Sehr hoch	Trockener Boden	Ja
	σ 2.24E-2 N7m (25°C)	Feuchter Boden	Ja
2-methoxyethanol CAS: 109-86-4 EC: 203-713-7	Koc 1	Henry	3.344E-5 Pa*m3/mol
	Fazit Sehr hoch	Trockener Boden	Nein
	σ 3.242E-2 N/m (25°)	Feuchter Boden	Nein

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt erfüllt nicht die PBT- oder vPvB-Kriterien.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften:

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

12.7 Andere schädliche Wirkungen:

Nicht beschrieben

Sicherheitsdatenblatt

Nach EG-Verordnung 1907/2006/EG (REACH), Anlage II, abgeändert gemäss Verordnung (EU) 2020/878-Schweiz

Stoff: EZ-125

Stand: 10.05.2023 Version: 1.2

13. BETRACHTUNGEN ZUR ENTSORGUNG		
13.1 Verfahren der Abfallbehandlung		
Code	Beschreibung	Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014)
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	Gefährlich
<p>Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014): HP3 entzündbar</p> <p>Abfallmanagement (Entsorgung und Verwertung): Entsorgung durch den autorisierten Abfallentsorger hinsichtlich der Verwertungs- und Beseitigungsverfahren gemäß Anhang 1 und Anhang 2 (Richtlinie 2008/98/EG) zuführen. Gemäß den Codes 15 01 (2014/955/EG) ist in dem Fall, dass der Behälter in direktem Kontakt mit dem Produkt war, dieser auf die gleiche Weise wie das Produkt selbst zu behandeln, ansonsten so, als gäbe es keine gefährlichen Rückstände. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Siehe Abschnitt 6.2.</p> <p>Verfügungen hinsichtlich der Abfallentsorgung: Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind die gemeinschaftlichen oder staatlichen Vorschriften hinsichtlich der Abfallverwertung einzuhalten. Gemeinschaftliche Gesetzgebung: Richtlinie 2008/98/EG, 2014/955/EG, Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 Nationalen Bestimmungen: Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts. Vom 24. Februar 2012.</p>		
14. INFORMATIONEN ZUM TRANSPORT		
ADR / RID / IMDG / IATA / ADN		
14.1. UN-Nummer	UN1133	
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	Adhesives/Klebstoffe	
14.3. Transportgefahrenklassen		
Klasse	3	
Label(s)	3	
Tunnelbeschränkungscode	D/E	
14.4. Verpackungsgruppe	2	
14.5. Umweltgefahren	Nein	
EmS (IMDG)	F-E, S-D	
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender		
Besondere Verfügungen:	640D	
Tunnelbeschränkungscode:	D/E	
Physisch-chemische Eigenschaften:	siehe Abschnitt 9	
Beschränkte Mengen:	5 L	
14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code	Nicht anwendbar.	

Sicherheitsdatenblatt

Nach EG-Verordnung 1907/2006/EG (REACH), Anlage II, abgeändert gemäss Verordnung (EU) 2020/878-Schweiz

Stoff: EZ-125

Stand: 10.05.2023 Version: 1.2

15. RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

Substanzen, deren Autorisierung in Verordnung (CE) 1907/2006 (REACH) noch aussteht: 2-Methoxyethanol
 Substanzen, die in REACH-Anhang XIV (Genehmigungsliste) aufgenommen sind sowie Ablaufdatum: Nicht relevant
 Verordnung (EG) 1005/2009 über ozonabbauende Substanzen Nicht relevant
 Artikel 95, VERORDNUNG (EU) Nr. 528/2012: 2-Propanol (Produktart 1, 2, 4)
 VERORDNUNG (EU) Nr. 649/2012 über den Export und Import gefährlicher chemischer Substanzen: Nicht relevant

Seveso III:

Abschnitt	Beschreibung	Anforderung an Betriebe der unteren Klassen	Anforderungen an Betriebe der oberen Klasse
P5c	ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN	5000	50000

Einschränkungen bzgl. des Vertriebs und der Verwendung von bestimmten Substanzen und gefährlichen Mischungen (Anhang XVII REACH, etc...):

Dürfen nicht verwendet werden:

- in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;
- in Scherzspielen;
- in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.

Die berufliche Exposition von alveolengängigem kristallinem Siliciumdioxid muss gemäß der Richtlinie (EU) 2019/130 kontrolliert werden.

Besondere Verfügungen hinsichtlich des Personen- und Umweltschutzes:

Es wird empfohlen, die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt als Eingabe von Daten in einer Risikobewertung der örtlichen Gegebenheiten gesammelt zu nutzen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Gefahren für die Verwaltung, Verwendung, Lagerung und Entsorgung dieses Produktes zu treffen.

WGK (Wassergefährdungsklassen): 1

LGK - Lagerklasse (TRGS 510): 3

Sonstige Gesetzgebungen:

Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG). Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991), das zuletzt durch Artikel 115 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.

Verordnung über Kosten für Amtshandlungen der Bundesbehörden nach dem Chemikaliengesetz (ChemikalienKostenverordnungChemKostV).

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bewertung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 des Chemikaliengesetzes (ChemVwV Bewertung) vom 11. September 1997.

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) Vom 26. November 2010 (BGBl. I S 1643) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S 1622), durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. April 2013 (BGBl. I S 944) und Artikel 2 der Verordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S 2514), durch Artikel 2 der Verordnung vom 03. Februar 2015 (BGBl. I S 49), durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. November 2016 (BGBl. I S 2549), durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S 626) und durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli (BGBl. I S 3115) Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung ChemVerbotsV). "Chemikalien-Verbotsverordnung vom 20. Januar 2017 (BGBl. I S. 94; 2018 I S. 1389), die zuletzt durch Artikel 300 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Sicherheitsdatenblatt

Nach EG-Verordnung 1907/2006/EG (REACH), Anlage II, abgeändert gemäss Verordnung (EU) 2020/878-Schweiz

Stoff: EZ-125

Stand: 10.05.2023 Version: 1.2

Verordnung über die Mitteilungspflichten nach § 16e des Chemikaliengesetzes zur Vorbeugung und Information bei Vergiftungen (Gif tinfor mationsverordnung - ChemGif tInfoV). Gif tinfor mationsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1996 (BGBl. I S. 1198), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2774) Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der behördlichen Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (ChemVwVGLP) vom 15. Mai 1997, geändert durch Art. 1 ÄndVwV vom 16. 11. 2011 (GMBl S. 967) Verordnung zur Sanktionsbewehrung gemeinschaftsoder unionsrechtlicher Verordnungen auf dem Gebiet der Chemikaliensicherheit (Chemikalien-Sanktionsverordnung - ChemSanktionsV)."Chemikalien Sanktionsverordnung in der Fassung er Bekanntmachung vom 10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1175)"
Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe (ChemVwVAltstoffe) Vom 11. September 1997, geändert in: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Aufhebung von Verwaltungsvorschriften zum Chemikalienrecht Vom 21. April 2010.
Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen (Chemikalien Ozonschichtverordnung ChemOzonSchichtV). Chemikalien- Ozonschichtverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2012 (BGBl. I S. 409), die zuletzt durch Artikel 298 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts und Abfallrechts. Vom 24. Februar 2012. Zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Der Anbieter hat keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

16. WEITERE INFORMATIONEN

Auf Sicherheitsdatenblätter anwendbare Gesetzgebung:

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß dem ANHANG II-Anleitung zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 entwickelt (VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION)

Änderungen gegenüber dem vorhergehenden Sicherheitsdatenblatt, die sich auf Maßnahmen zur Beherrschung des Risikos auswirken.:

Nicht relevant

Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 2:

H225: Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 3:

Die angegebenen Sätze beziehen sich nicht auf das Produkt selbst sondern dienen lediglich Informationszwecken und beziehen sich auf die einzelnen Bestandteile, die in Abschnitt 3 stehen

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Acute Tox. 4: H302+H312+H332 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken, Hautkontakt oder Einatmen.

Eye Irrit. 2: H319 - Verursacht schwere Augenreizung.

Flam. Liq. 2: H225 - Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

Flam. Liq. 3: H226 - Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Repr. 1B: H360FD - Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.

STOT RE 2: H373 - Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition (Einatmung).

STOT SE 3: H336 - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Klassifizierungsverfahren:

Flam. Liq. 2: Berechnungsmethode (2.6.4.3)

Ratschläge hinsichtlich der Ausbildung:

Es wird eine Mindestausbildung in Sachen Arbeitsrisikoverhütung für das Personal empfohlen, das dieses Produkt handhaben wird, um das Verständnis und die Auslegung dieses Sicherheitsdatenblattes sowie der Etikettierung des Produkts zu erleichtern.

Haupt-Literaturquellen:

<http://echa.europa.eu>

<http://eur-lex.europa.eu>

Sicherheitsdatenblatt

Nach EG-Verordnung 1907/2006/EG (REACH), Anlage II, abgeändert gemäss Verordnung (EU) 2020/878-Schweiz

Stoff: EZ-125

Stand: 10.05.2023 Version: 1.2

Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
IMDG: Internationaler SeeschiffahrtsCode für Gefahrgüter
IATA: Internationale Vereinigung für Lufttransport
ICAO: Internationale ZivilluftfahrtOrganisation
COD: chemischer Sauerstoffbedarf
BSB5: Biologischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen
BCF: Biokonzentrationsfaktor
LD50: tödliche Dosis 50
LC50: tödliche Konzentration 50
EC50: 50 % Effekt-Konzentration
LogPOW: Octanol-water-partitiecoefficient
Koc: Verteilungskoeffizienten von organischem Kohlenstoff
Nicht klass: Nicht klassifiziert
UFI: eindeutiger Rezepturidentifikator
IARC: Internationale Agentur für Krebsforschung
WGK: Wassergefährdungsklasse

Haftungsausschluss

Alle Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt sind nach bestem Wissen und Gewissen korrekt und zuverlässig. Es wird jedoch keinerlei Garantie oder Gewährleistung bezüglich der Richtigkeit der Informationen oder der Eignung der hierin enthaltenen Empfehlungen gegeben. Der Benutzer ist dafür verantwortlich die Sicherheit und Toxizität dieses Produkts unter seinen eigenen Anwendungsbedingungen festzustellen und alle zutreffenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten.

Ende des Dokumentes